

Merkblatt zum Erwerb des Grossen Hochrheinpatentes (Erstpatent)

Grundlage ist die Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein (HochrheinPatV, SR 747.224.221), vom 19. April 2002, in Kraft seit 1. Juli 2011

Strecke

Das Grosse Hochrheinpatent kann in Basel für folgende Streckenabschnitte erworben werden:

- **Basel Mittlere Rheinbrücke (km 166.53) – unterer Vorhafen der Schleuse Augst (km 155.85)**
- **Basel Mittlere Rheinbrücke (km 166.53) – Rheinfeldens Strassenbrücke (km 149.10)**

Erforderliche Fahrzeit und Streckenfahrten

(an Bord von Fahrzeugen, zu dessen Führung das beantragte Patent vorgeschrieben ist)

Fahrzeit als Mitglied der Decksmannschaft	davon Fahrzeit in Binnenschifffahrt mind.		
	Matrose	oder	Bootsmann
4 Jahre	2 Jahre		1 Jahr

Berechnungsgrundlage für die Fahrzeiten:

180 Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als 1 Kalenderjahr (365 Tage). Es können max. 180 Fahrtage innerhalb eines Kalenderjahres angerechnet werden.

Von der Fahrzeit in Ausbildung (abgeschlossene Berufslehre inkl. Praxis) können max. 2 Jahre angerechnet werden. Von der Fahrzeit auf See (als Mitglied der Decksmannschaft) können max. 2 Jahre angerechnet werden, wobei 250 Seetage als 1 Kalenderjahr gelten.

Streckenfahrten in Funktion: Matrose, Bootsman oder Steuermann	beantragte Strecke im Abschnitt	davon	zusätzliche Anforderungen
16 mal innerhalb letzten 10 Jahre	Basel- unterer Vorhafen Schleuse Augst	3 mal in jede Richtung innerhalb letzten 12 Monate	alle Fahrten vom Hochrhein- Patentinhaber inklusive Patentnummer unterschreiben lassen
	unterer Vorhafen Schleuse Augst- Rheinfeldens	4 mal in jede Richtung innerhalb letzten 2 Jahre	

Prüfungstermine

Die Prüfungsdaten Anmeldefristen werden jeweils für das ganze Jahr als Nachricht für die Binnenschifffahrt (NfB) und auf unserer Homepage www.portof.ch publiziert. Anmeldungen nach Anmeldeschluss werden nicht mehr berücksichtigt.

Antrag zur Prüfung

Für den Erwerb des Grossen Hochrheinpatentes als Erstpatent müssen zusätzlich zum vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag (Original) folgende Dokumente eingereicht werden:

- Ein Foto neueren Datums mit dem Namen auf der Rückseite
- Nachweis des Mindestalters (21 Jahre) durch gültigen Reisepass oder gültige Identitätskarte (Kopie)
- Nachweis der Tauglichkeit anhand eines anerkannten amtsärztlichen Zeugnisses (Original), nicht älter als 3 Monate (Unterlagen / Auskünfte erhalten Sie bei den Schweizerischen Rheinhäfen (SRH))
- Beglaubigter Nachweis über die durchgeführten Streckenfahrten und Fahrzeiten (Kopie Schifferdienstbuch)
- Sprechfunkzeugnis (Kopie)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein polizeiliches Führungszeugnis (Original), nicht älter als 6 Monate (inklusive amtlicher Übersetzung in deutscher Sprache)

Falls vorhanden:

- Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN (Ziff. 8.6.2) (Kopie)
- Radarpatent (Kopie)

An- und Abmeldung zur Prüfung oder Nachprüfung

Der Antrag und die geforderten Dokumente sind vollständig und vor Anmeldeschluss einzureichen. Mit dem Einreichen des Antrags ist die Anmeldegebühr zuzüglich Vorauszahlung zu bezahlen.

Bei Rückzug des Antrags wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet und die Vorauszahlung wird bei fristgerechter Abmeldung, mindestens 2 Wochen vor Prüfungstermin in schriftlicher Form, für die nächste Prüfung gutgeschrieben. Falls die fristgerechte schriftliche Abmeldung nicht eingehalten wird, verfällt die Vorauszahlung und muss spätestens zum Anmeldeschluss der nächsten Prüfung erneut einbezahlt sein.

Das Nachreichen von geforderten Dokumenten ist bis spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn gestattet, ansonsten verschiebt sich die Prüfung jeweils auf das nächstmögliche Datum für Erstpatente. Die Prüfung hat spätestens 1 Jahr nach der Anmeldung zu erfolgen. Danach verfallen Antrag, Anmeldegebühr und Vorauszahlung.

Prüfung

Der Kandidat hat sich am Prüfungstag 30 Minuten vor dem bestätigten Prüfungstermin am Schiffahrtsschalter der SRH in Basel zu melden. Nach diesem Zeitpunkt wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn zu entrichten.

Bei Nichtbestehen der Prüfung werden, je nach Anzahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer Sperrfristen festgelegt.

Prüfungsablauf

Die Prüfung erfolgt schriftlich, mehrheitlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren. Streckenkenntnisse werden anhand von einer Skizze abgefragt. Die Prüfung beginnt 08:00 Uhr und endet ca. 17:00 Uhr. Folgende Fächer werden geprüft:

1. Führung des Fahrzeuges	20 Min.	6. Sichtzeichen	25 Min.
2. HochrheinSchPV		7. Streckenkunde	30 Min.
	30 Min.	8. Pegelkunde, Eichen, Stauen und Stabilität	
3. HochrheinPatV	20 Min.		50 Min.
4. Schallzeichen	15 Min.	9. Gefährliche Güter ADN *	30 Min.
5. RheinSchPV	60 Min.		

* Prüfungsfach entfällt, wenn eine gültige Bescheinigung nach 8.6.2 ADN vorliegt

Die Prüfungsfragen sind den folgenden Unterlagen entnommen:

- Schifffahrtspolizeiverordnung Basel – Rheinfelden (HochrheinSchPV)
- Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein (HochrheinPatV)
- Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
- Rheinschiffssuntersuchungsordnung (RheinSchUO)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen (ADN); dieses Übereinkommen darf bei der Patentprüfung als Hilfsmittel benutzt werden
- NfB (diese sind Bestandteil der oben genannten Verordnungen)
- WESKA-Kalender (neueste Ausgabe)
- Rheinatlas

Prüfungsgebühren

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

- Anmeldegebühr	CHF 130.00
- Prüfungsgebühr (8 Fächer + 1 Fach ADN) pro Fach (Vorauszahlung CHF 100.00 mit Anmeldegebühr zu bezahlen)	CHF 60.00

Die Gebühren zur Nachprüfung sind wie folgt:

- Anmeldegebühr für die Nachprüfung	CHF 90.00
- Nachprüfung pro Fach (Vorauszahlung CHF 60.00 mit Anmeldegebühr zu bezahlen)	CHF 60.00

Bei bestandener Prüfung ist zu bezahlen:

- Ausstellen der Patentkarte	CHF 75.00
------------------------------	-----------

Aufgrund von Gesetzes- und/oder Praxisänderungen können jederzeit und ohne Voranmeldung andere Bedingungen angewandt werden.

Empfänger per E-Mail

Gruppe: *Nachricht für die Binnenschifffahrt (NfB)*
Basel - Rheinfelden

Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr.: 13/19 CH / D

Streckenabschnitt Basel - Rheinfelden

Anordnung vorübergehender Art gemäss
Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Geltung von
rheinschifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfelden und
§1.22 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung sowie

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die
Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Rheinfelden und Basel (Schifffahrtsverordnung Rheinfel-
den-Basel) und §1.22 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

Erhöhung der Mindestfahrrentiefe (GIW12) auf 295 cm innerhalb der Stromstrecke zwischen Basel und Rheinfelden (Rhein-Km 170,000 – Rhein-Km149,000)

Die Arbeiten für das Projekt „Korrektur Schifffahrtsrinne“ in Basel sind abgeschlossen.

Folglich wird bei einem gleichwertigen Wasserstand (GIW) am Pegel Basel-Rheinhalle von 499 cm
eine **Mindestfahrrentiefe von 295 cm** garantiert.

Der Schiffsführer an Bord des Fahrzeuges ist bei seiner Reiseplanung für die Einhaltung eines genü-
genden Sicherheitsabstandes verantwortlich.

Als Sicherheitsabstand werden **40 cm** empfohlen.

Unter Berücksichtigung des empfohlenen Sicherheitsabstandes ist die **Abladetiefe** für eine sichere
Berg- und Talfahrt im erwähnten Streckenabschnitt wie folgt zu berechnen:

Beispielrechnung:	Pegel Basel-Rheinhalle
	cm
Mindestfahrrentiefe bei GIW (12)	295
+ Aktueller Pegelstand Basel-Rheinhalle (Beispiel)	541
Zwischensumme	836
- GIW (12)	499
= Aktuelle Fahrrentiefe	337
- Sicherheitsabstand	40
= Abladetiefe von	297

Daraus resultiert die Faustregel für die Berg- und Talfahrt: **Pegel Basel-Rheinhalle minus 244 cm.**

Allgemeine Hinweise:

- Diese Nachricht für die Binnenschifffahrt ersetzt die Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr. CH 12/06 A / Nr. RPF 10/06 vom 11. Dezember 2006.
- Bei haftpflichtrechtlichen Ansprüchen in Folge von Grundberührungen oder bei Unfällen und Havarien werden die Behörden zu deren Beurteilung u.a. der Sicherheitsabstand berücksichtigen.
- Die neue Mindestfahrrinntiefe (GIW12) gilt nicht für die Steiger St. Johann (Rhein-km 167,460) der internationalen Kabinenschifffahrt am linken Ufer oberhalb der Dreirosenbrücke und alle lokalen Steiger für die Tagesausflugsschifffahrt. Diese befinden sich ausserhalb der Fahrrinne.

Auskünfte erteilt die Revierzentrale (RVZ) Basel: ☎ +41 61 639 95 30 / UKW-Kanal 18.

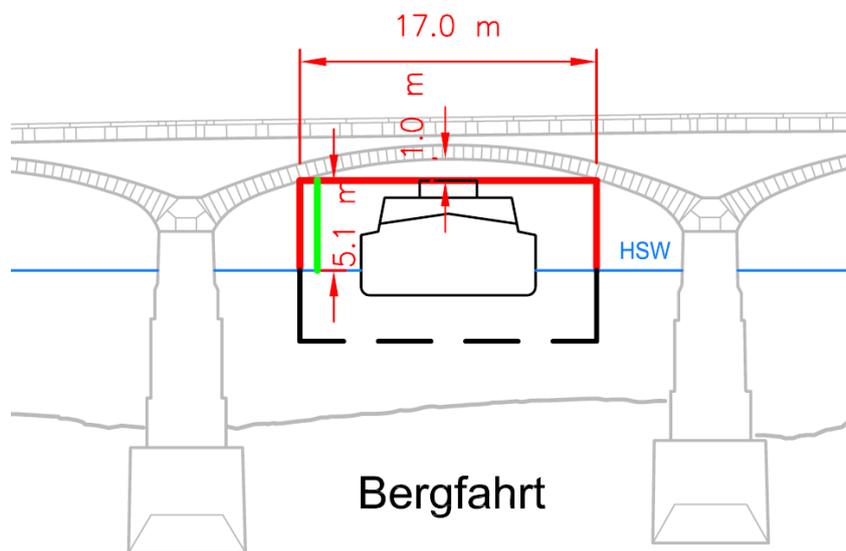
Allzeit gute Fahrt.

Freiburg, 15. März 2019
Regierungspräsidium Freiburg

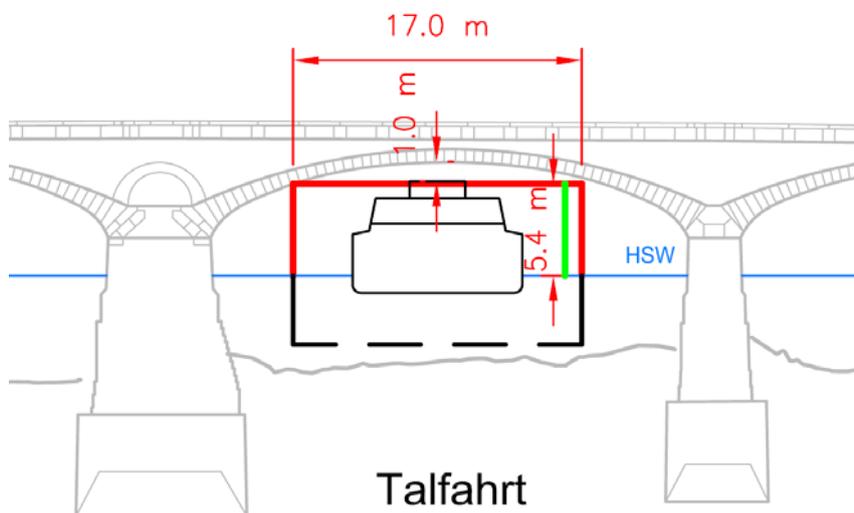
Basel, 15. März 2019
Schweizerische Rheinhäfen

Mittlere Rheinbrücke

Rhein-km 166.531

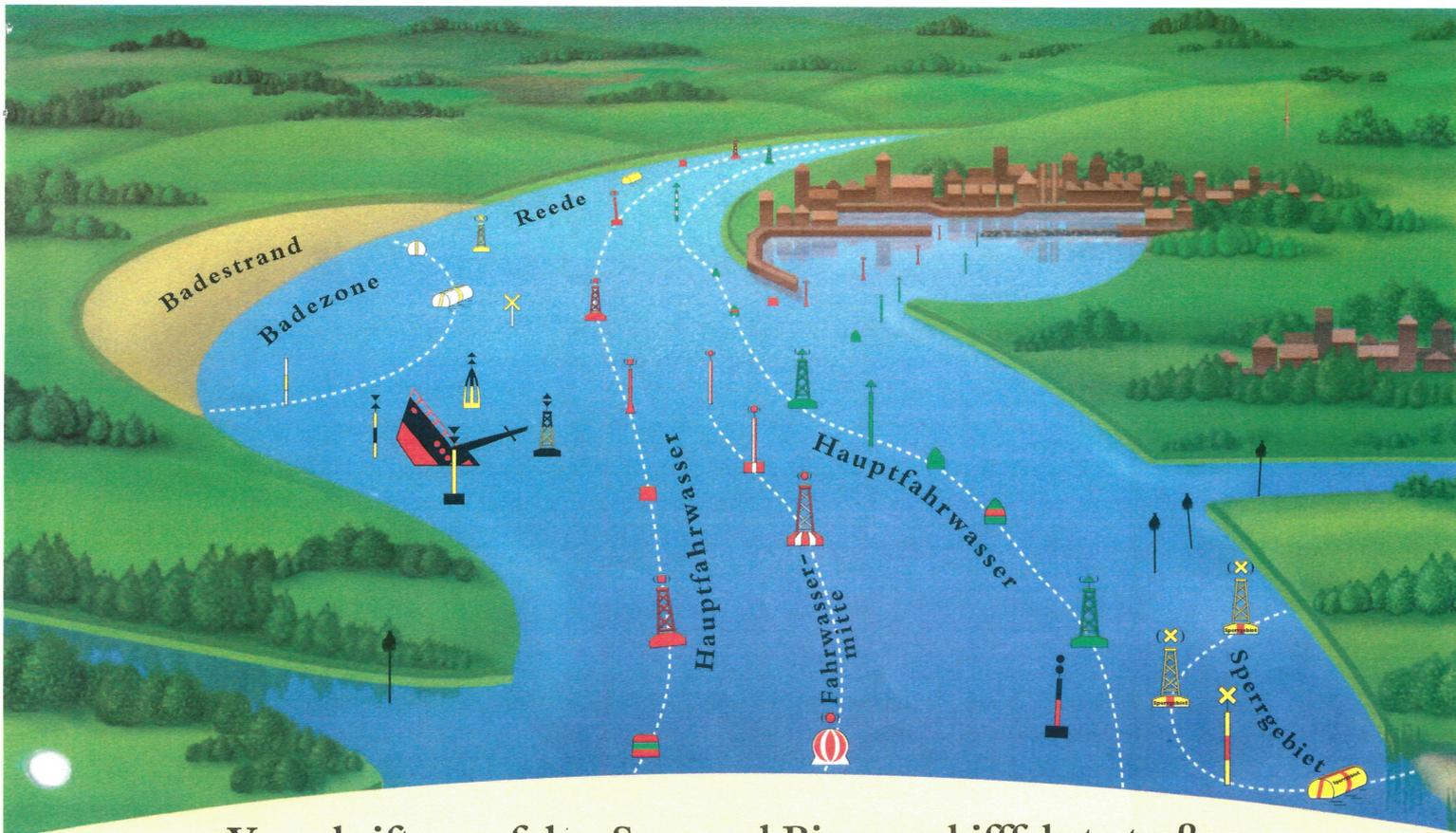


251.40 müM - Pegel Basel-Klingental = Durchfahrtshöhe Bergfahrt
 251.40 müM - 246.30 müM = 5.10 m



251.70 müM - Pegel Basel-Klingental = Durchfahrtshöhe Talfahrt
 251.70 müM - 246.30 müM = 5.40 m

Höchst- Schiffbarer Wasserstand HSW
 Pegel Basel-Rheinhalle 7.90
 Q = 2543 m³/s 246.34 müM



Vorschriften auf den See- und Binnenschiffahrtsstraßen

Backbordseite von See kommend

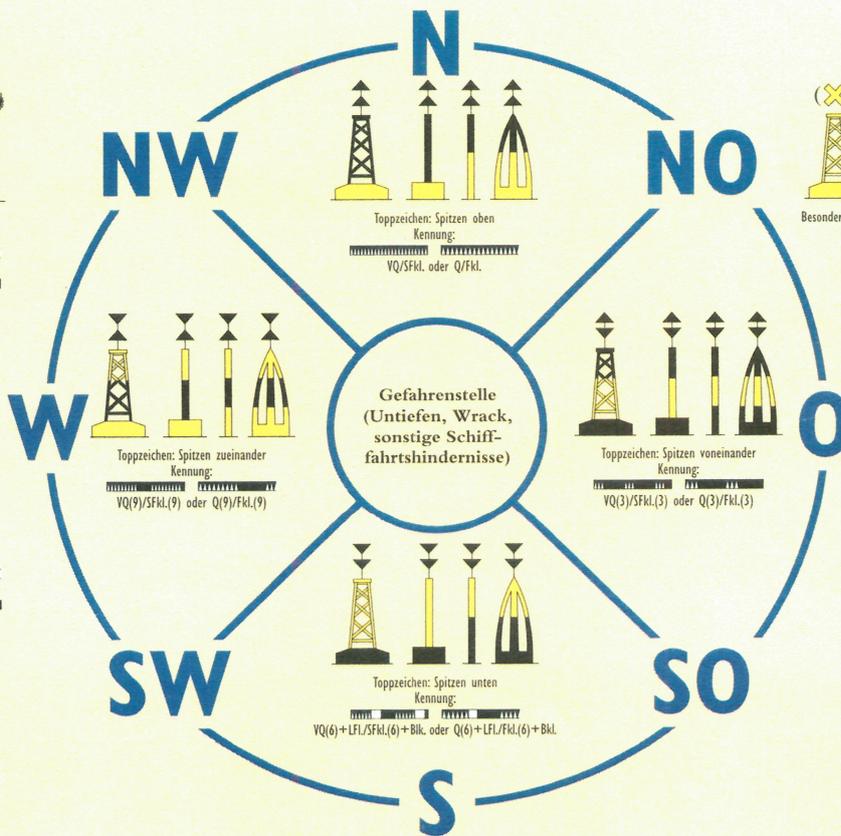
Feuer (wenn vorhanden) rot
Kennung:

Steuerbordseite von See kommend

Feuer (wenn vorhanden) grün
Kennung:

Zufahrt von Fahrwassern und Mitte von Schiffahrtswegen

Feuer (wenn vorhanden) weiß
Kennung:



Sperrgebiet

Besondere Gebiete und Stellen, z.B. Reede
Feuer (wenn vorhanden) gelb, Kennung:

militärisch oder zivil

Geschwindigkeitsbeschränkung 8 km/h innerhalb 500-m-Zone vor Strandlinie
Wegen Badebetrieb für Maschinenfahrzeuge gesperrt

Abzweigende oder einmündende Fahrwasser

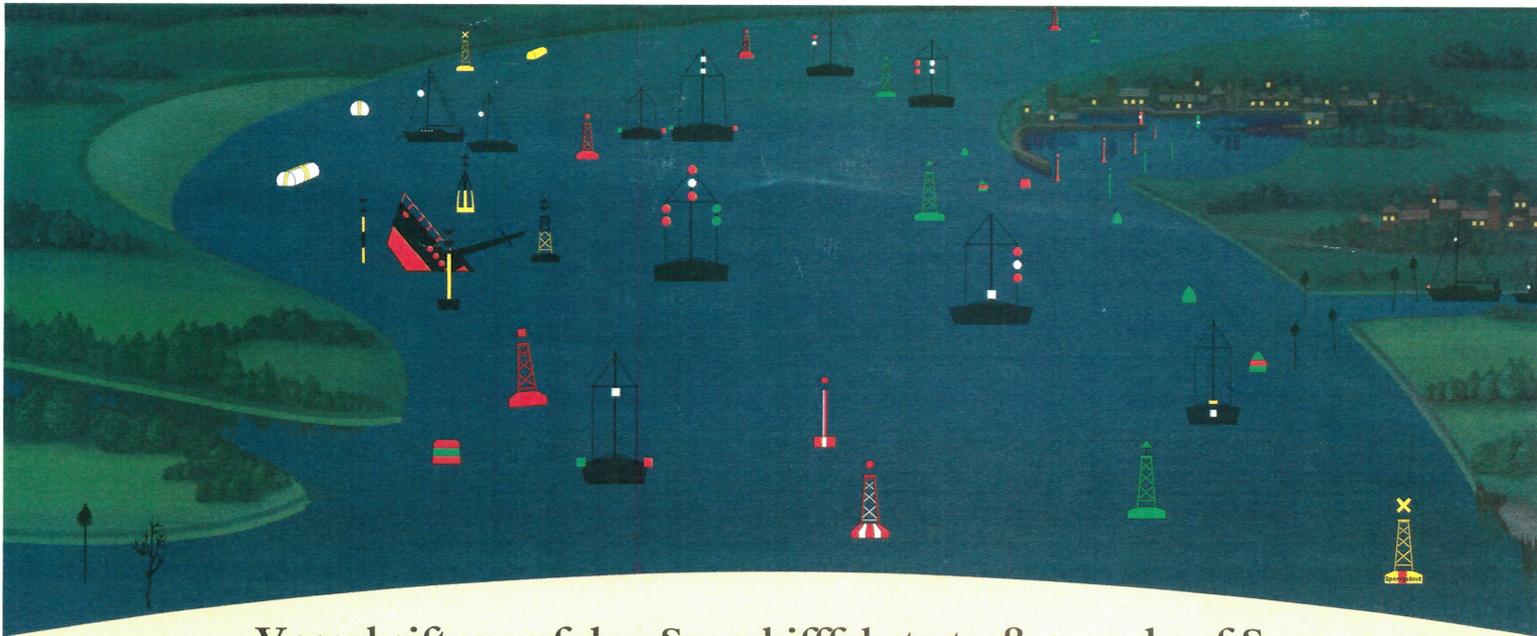
Steuerbordseite des durchgehenden Fahrwassers und Backbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers
Backbordseite des durchgehenden Fahrwassers und Steuerbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers
Feuer (wenn vorhanden) grün/rot, Kennung:

Einzelgefahrt (See) **Hindernis (Binnen)**

An allen Seiten passierbar Feuer (wenn vorhanden) weiß, Kennung:

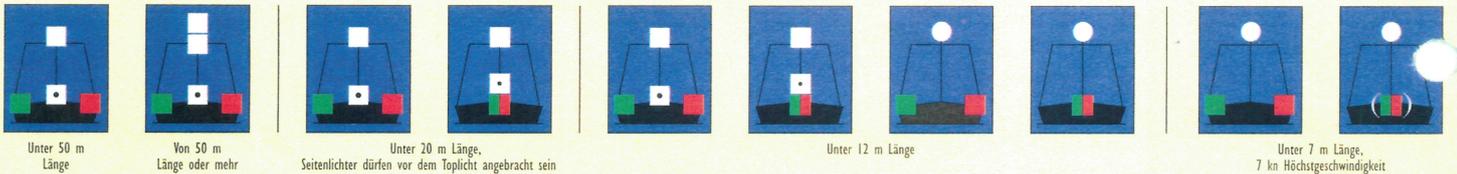
Backbord- bzw. Steuerbordseite des Fahrwassers Feuer (wenn vorhanden) rot bzw. grün, Kennung:

Zeichenerklärung:		Die Ziffern in Klammern hinter den Abkürzungen bezeichnen Gruppen zwischen denen Unterbrechungen liegen. Beispiel:	
	Unterbrochenes Feuer (Oc/Ubr.)		Funkelfeuer (Q/Fkl.)
	Gleichtaktfeuer (Iso/Glt.)		Schnelles Funkelfeuer (VQ/SFKl.)
	Blitzfeuer (FI/Blz.)		Blinkfeuer (LF/Blik.)

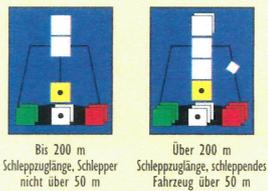


Vorschriften auf den Seeschiffahrtsstraßen und auf See

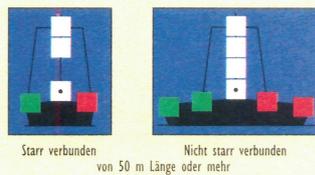
Maschinenfahrzeuge in Fahrt



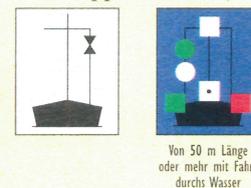
Schleppverbände in Fahrt



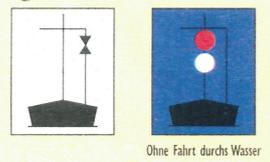
Schubverbände in Fahrt



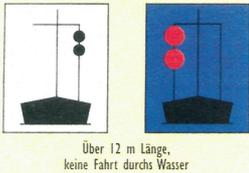
Trawler (Grundschleppnetzfischer)



Fischer mit ausgebrachtem Treibnetz



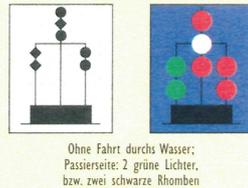
Manövrierunfähiges Fahrzeug



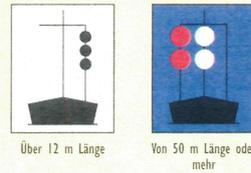
Manövrierbehindertes Fahrzeug



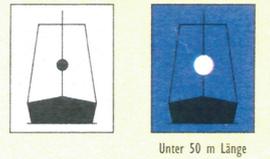
Bagger oder Taucher bei der Arbeit



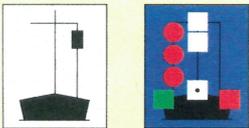
Fahrzeuge auf Grund



Fahrzeuge vor Anker



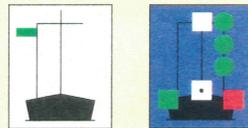
Tiefgangbehindertes Fahrzeug



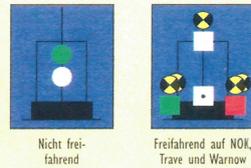
Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes



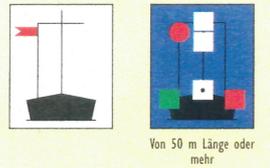
Zollfahrzeug



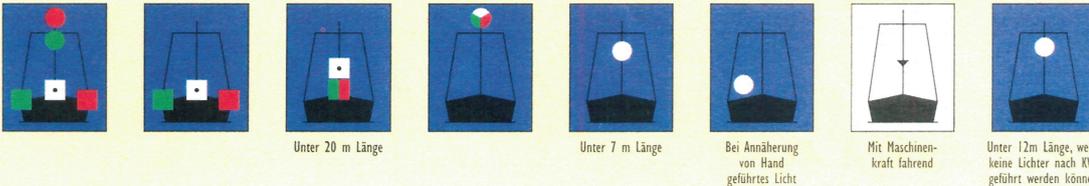
Fähren



Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern



Segelfahrzeuge in Fahrt



Ruderfahrzeuge



Alle Fahrzeuge sind von vorne gesehen dargestellt:

- Rundumlicht
- ★ Funklicht, sichtbar über den ganzen Horizont
- Festes Licht, sichtbar über einen begrenzten Horizontbogen
- ◊ Festes Licht, sichtbar über drei begrenzte Horizontbögen

Abstrahlwinkel der Lichter:
 Toplicht: 225°; Hecklicht: 135°; Seitenlicht: 112,5°

Flaggen und Tafeln:
 Rechteckig und mindestens 60 cm hoch und breit, Tafeln können statt der Flaggen geführt werden

Bälle:
 Können durch gleich aussehende Gegenstände ersetzt werden